

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(21) Anmeldenummer: 90108588.6

(51) Int. Cl.⁵: **B65F 1/12, B65D 90/66**

(22) Anmeldetag: 07.05.90

(30) Priorität: 12.05.89 DE 3915580

D-8160 Miesbach(DE)

(43) Veröffentlichungstag der Anmeldung:
28.11.90 Patentblatt 90/48

(72) Erfinder: **Kinshofer, Alfred**
Albert-Scheitzer-Strasse 4
D-8160 Miesbach(DE)

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AT CH DE FR GB IT LI NL SE

(88) Veröffentlichungstag des später veröffentlichten
Recherchenberichts: 19.12.90 Patentblatt 90/51

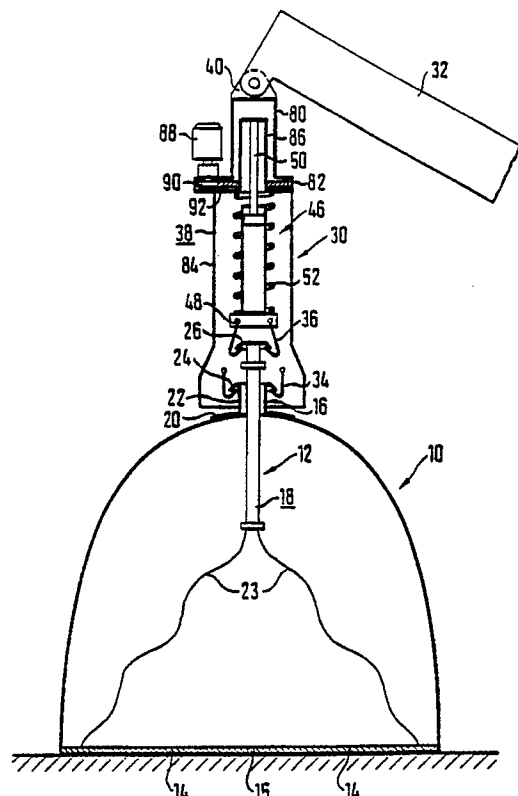
(74) Vertreter: **Gossel, Hans K., Dipl.-Ing. et al**
Rechtsanwälte E. Lorenz - B. Seidler M.
Seidler - Dipl.-Ing. H.K. Gossel Dr. I. Philipps
- Dr. P.B. Schäuble Dr. S. Jackermeier -
Dipl.-Ing. A. Zinnecker
Widenmayerstrasse 23 D-8000 München
22(DE)

(71) Anmelder: **KINSHOFER GREIFTECHNIK GMBH**
Wendelsteinstrasse 8

(54) **Behälter mit Handhabungseinrichtung.**

(57) Bei bekannten Behältern (10), welche einen behälterseitigen Schließmechanismus (12) für am Behälter vorgesehene Entleerungskappen (14) aufweisen, ist es bekannt, ein erstes, mit der Behälterwandung fest verbundenes Kupplungsstück (16) und ein zweites, als Zugstange ausgebildetes Kupplungsstück (18) zur Betätigung der Entleerungskappen (14) vorzusehen. Der neue Behälter (10) soll es ermöglichen, daß eine Kupplungseinrichtung (30) eines Hebezeuges ohne zusätzliche Ausrichtung, die mittels einer eigenen Vorrichtung oder manueller Hilfe von Bedienungspersonal erfolgen muß, mit dem Behälter (10) gekoppelt werden kann. Hierzu besteht das erste Kupplungsstück (16) aus einer Buchse (22) mit oberem flanschförmigen Rand (24), die zentrisch auf der Oberseite des Behälters angeordnet ist. Gleichzeitig dient diese Buchse (22) als Führungsbuchse für das zweite als Zugstange ausgebildete Kupplungsstück (18). Auch das zweite Kupplungsstück (18) weist einen oberen flanschförmigen Rand (26) auf. Zur Handhabung eines derartigen Behälters kann eine Kupplungseinrichtung (30) eines Hebezeuges mit zumindest 2 Haken (34, 36), welche jeweils unter die flanschförmigen Ränder (24, 26) der Kupplungsstücke (16, 18) über den Umfang verteilt eingreifen, dienen.

Fig. 1





GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung mehr als zehn Patentansprüche.

- ☐ Alle Anspruchsgebühren wurden innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- ☐ Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn sowie für jene Patentansprüche erstellt für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden,
- nämlich Patentansprüche:
- ☐ Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn Patentansprüche erstellt.

x MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung; sie enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Blatt -B-

- ☒ Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- ☐ Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind,
- nämlich Patentansprüche:
- ☐ Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen,
- nämlich Patentansprüche:



GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung mehr als zehn Patentansprüche.

- ☐ Alle Anspruchsgebühren wurden innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- ☐ Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn sowie für jene Patentansprüche erstellt für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden,
- nämlich Patentansprüche:
- ☐ Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn Patentansprüche erstellt.

☒ MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung; sie enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Blatt -B-

- ☒ Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- ☐ Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind,
- nämlich Patentansprüche:
- ☐ Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen,
- nämlich Patentansprüche:



MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

1. Patentansprüche 1-5,14,15: Behälter mit einem Kupplungsstück am Behälter und einem zweiten Kupplungsstück ausgebildet als Zugstange für Entleerungsklappen
2. Patentansprüche 6-13: Kupplungseinrichtung eines Hebezeuges.

In dieser Anmeldung werden zwei Aufgaben gelöst.
Die erste Aufgabe lautet: einen Behälter zu bilden, dessen Handhabungseinrichtung leicht und ohne Fremdhilfe gekoppelt werden kann. Die Lösung wird in den Ansprüchen 1 bis 5 und 14,15 beschrieben.

Zusätzlich ist eine weitere Aufgabe vorhanden: eine Kupplungsvorrichtung für ein Hebezeug zur Handhabung des Behälters, zu bilden.
Die Lösung wird in den Ansprüchen 6 bis 13 beschrieben.

Es liegen also zwei verschiedenen Aufgaben mit jeweils, einer eigenen Lösung vor.

Weder die Aufgaben, noch die Lösungen haben ein gemeinsames erfinderisches Konzept.

Die Anmeldung weist somit nicht die erforderliche Einheitlichkeit auf.